

Der Gemeinderat der  
Marktgemeinde Tullnerbach  
3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47

AZ.004-2

Tullnerbach, am 23.11.2021/Da

**Protokoll**

über die Online-Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom Dienstag, den 23.11.2021, welche über ZOOM Meeting abgehalten wurde (Lockdown).

Anwesende:

- Bürgermeister Johann Novomestsky als Vorsitzender
- Vizebgm. Dr. Mag. Helmut Elsinger
- gGR. Sylvia Arnberger
- gGR. Elisabeth Barisits
- GR. DI Matthias Ecker zugeschaltet ab 19:04 Uhr
- gGR. Dr. Birgit Jandrasits
- gGR. Christian Schwarz
- GR. Michaela Dibl
- GR. Maria Donner
- GR. Dr. Lukas Haselböck
- GR. Michael Juren
- UGR. Melitta Kubista zugeschaltet ab 19:00 Uhr
- GR. Otto Lebinger
- GR. Franz Rieger
- GR. DI Sylwia Romanowksa zugeschaltet ab 18:40 Uhr
- GR. Gerda Schmutterer
- GR. Rudolf Ströbel
- GR. Christian Umshaus
- GR. Thomas Waismaier
- GR. David Wittmann
- GR. Anna Maria Zacek
- DI Jochen Schmid zu Pkt. 5

Beginn: 18:37 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bringt die Entschuldigung der abwesenden Gemeinderäte vor, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung liegen 2 Dringlichkeitsanträge vor, und zwar

**Beil./A** Der Bürgermeister bringt den von ihm eingebrachten begründeten Dringlichkeitsantrag „Gebarungsprüfung vom 12.11.2021“ vor.

**Beschl.:** Der Antrag wird angenommen. Die Reihung erfolgt unter Top 2a).

**Abst.:** einstimmig

**Beil./B** Der Bürgermeister bringt den von ihm eingebrachten, begründeten Dringlichkeitsantrag „Hauptstraße 47, Lokal 1, Mietvertrag“ vor.

**Beschl.:** Der Antrag wird angenommen. Die Reihung erfolgt unter Top 11a).

**Abst.:** einstimmig

Tagesordnung:

- 1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 15.06.2021
- 2.) Gebarungseinschau vom Amt der NÖ Landesregierung
- 3.) Änderung der Nominierungen in den Ausschüssen
- 4.) Berufung Straßenverlegung Egererstraße
- 5.) Flächenwidmungsplan 7 Änderung und Bebauungsplan 8. Änderung Aufhebung Aufschließungszone
  - a.) Flächenwidmungsplan 7. Änderung
  - b) Bebauungsplan 8. Änderung
  - c) Aufhebung Aufschließungszone
- 6.) Sonderschulgemeinde u. Polytechnische Schulgemeinde Tulln, Schulneubau u. Turnsaal
- 7.) Baumpflegemaßnahmen
- 8.) Nachtbus Wienerwald
- 9.) Reinigung Gemeindehäuser, Auftragsvergabe
- 10.) Korrektur Verordnung "Bezüge der Mitglieder des Gemeinderats" – Entfall Entschädigung Umweltgemeinderat
- 11.) Blumeninsel, Erweiterung Mietvertrag
- 12.) Personalangelegenheiten
- 13.) Ansuchen um Erlass der Kanaleinmündungsgebühr

1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 15.06.2021:

Da keine schriftlichen Einwendungen beigebracht wurden, gilt die Protokollfassung als genehmigt.

2.) Gebarungseinschau vom Amt der NÖ Landesregierung

Am 22. Juli 2021 wurde eine Gebarungseinschau seitens des Landes NÖ bei der Marktgemeinde Tullnerbach durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des Haushaltes 2020 sowie des laufenden Haushaltsjahres mit Schwerpunktlegung auf die VRV 2015, Abgabeneinhebung und finanzielle Lage.

Feststellungen wurden in den Bereichen Umsetzung und Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht, Kassenführung, Rechnungsabschluss 2020, Haushaltspotential, Abgabeneinhebung, Schuldenentwicklung, Mittelfristiger Finanzplan und finanzielle Lage getroffen. Von der Gemeinde sind künftig folgende Maßnahmen zu setzen: Anpassung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsabgabe, Mahnung fälliger Kanaleinmündungs-, Wasseranschluss- und Aufschließungsabgaben analog zu den übrigen von der Gemeinde eingehobenen Abgaben.

Weiters wurde festgestellt, dass die Belastung für die Gemeinde aus dem Schuldendienst, der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu begleichen ist im Rechnungsabschluss 2020 € 174.800,-- betrug, das sind rund € 60,-- pro Einwohner und kann noch als vergleichsweise niedrig bezeichnet werden auch die finanzielle Situation der Gemeinde kann derzeit als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2021 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eine freie Finanzspitze von rund € 161.500,--.

Der Prüfbericht wurde allen Gemeinderäten per email vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GGR Schwarz, GR Dibl, Vbgm. Dr. Elsinger, KV Danko

2a.) Gebarungsprüfung v. 12.11.2021

**Beil./A** 1) Kassen-und Belegprüfung

Die Gegenüberstellung der Soll- und Istbestände ergibt Übereinstimmung.

Eine Aufstellung der Kassen und Girokonten liegt bei.

Die Kassenbelege wurden stichprobenartig geprüft.

2) Kindergarten

In die Einnahmen und Ausgaben der Bastelbeiträge wurde Einsicht genommen.

Für die Nachmittagsbetreuung wurden bis Anfang September 2021 € 16.195,30 eingenommen. Mit Stand Oktober 2021 besuchten 76 Kinder den Kindergarten

3) Abgabe und Kostenersätze

Bei den Hausabgaben waren per 30.09.2021 € 49.094,35 Außenstände.

4) Zeitaufzeichnungen

Wurde nicht behandelt unterliegt dem Bürgermeister.

Der Prüfbericht wird vom Bürgermeister und der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

Antrag: GGR Rieger beantragt, die Aufnahme ins Protokoll, dass die Prüfung der Stundenaufzeichnungen dem Prüfungsausschuss zu unrecht verweigert wurde da es sich im Weiteren um das Vermögen der Gemeinde handelt.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen..

Abst.: 19 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung GR Dr. Haselböck, 1 Gegenstimme GR Lebinger

Bgm. Novomestsky verlässt das Meeting zwischen 18:56 Uhr bis 19:00 Uhr und bringt im Anschluss den Sachverhalt zu Top 3 vor.

UGR Kubista schaltet sich um 19:00 Uhr während des Vorbringens des Sachverhaltes Top 3 zu.

3.) Änderung der Nominierungen in den Ausschüssen

SV.: Die SPÖ Tullnerbach hat mit Schreiben vom 22. September 2021, für das, nach dem Ausscheiden von Frau Andrea Köhler frei gewordenen Mandat Frau GR Mag. Gerda Schmutterer nominiert. Die Angelobung als Gemeinderätin erfolgte am 12.10.2021 durch den Bürgermeister. Seitens der SPÖ wurden folgende Nach- bzw. Umnominierung in den Ausschüssen vorgenommen, und zwar bislang:

Ausschuss I - GR Andrea Köhler

Ausschuss IV - GR Andrea Köhler

Ausschuss V - GR Andrea Köhler

Ausschuss VI-Thomas Waismaier

Prüfungsausschuss: GR Andrea Köhler

auf

Ausschuss I - GR Thomas Waismaier

Ausschuss IV - GR Mag. Gerda Schmutterer

Ausschuss V - GR Mag. Gerda Schmutterer

Ausschuss VI - GR Mag. Gerda Schmutterer

Prüfungsausschuss - GR Thomas Waismaier

Auf Befragung des Vorsitzenden, ob ein Wahlgang oder mehrere durchgeführt werden sollen

Antrag: stellt der Vorsitzende den Antrag, dass nur 1 Wahlvorgang für den Ausschuss I und den Prüfungsausschuss (GR Thomas Waismaier) und für die Ausschüsse IV, V und VI (GR Mag. Gerda Schmutterer) und die Abstimmung mittels Handzeichen vorgenommen wird.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

Auf das Gemeinderatsmitglied GR Mag. Gerda Schmutterer entfallen 20 Stimmen. Sie ist daher zum Mitglied des Ausschuss IV (Wirtschaft ...), zum Mitglied des Ausschusses V (Wasser...) und zum Mitglied des Ausschusses VI (Soziales...) gewählt. Auf Befragung gibt GR Mag. Gerda Schmutterer an, dass sie die Wahl annimmt.

Auf das Gemeinderatsmitglied GR Thomas Waismaier entfallen 20 Stimmen. Er ist daher zum Mitglied des Ausschusses I (Bauwesen...) und zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt. Auf Befragung gibt GR Thomas Waismaier an, dass er die Wahl annimmt.

Weiters stellt Vbgm. Dr. Elsinger seitens der Grünen den Antrag auf Austausch der Gemeinderatsmitglieder und zwar GR Juren vom Ausschuss II (Landwirtschaft,..) in den Ausschuss VI (Soziales,..) und UGR Kubista vom Ausschuss VI (Soziales,..) in den Ausschuss II (Landwirtschaft,..). Auf die Gemeinderatsmitglieder GR Juren und UGR Kubista entfallen jeweils 20 Stimmen. Sie sind daher zu Mitgliedern der vorgenannten Ausschüsse gewählt. Auf Befragung gibt GR Juren und UGR Kubista an, dass sie die Wahl annehmen.

GR DI Ecker schaltet sich zum nachstehenden Tagesordnungspunkt 4 zu.

Bgm. Novomestsky, Vbgm. Dr. Elsinger und GR DI Romanowska nehmen an diesem TOP nicht teil. Bgm. Novomestsky übergibt den Vorsitz an gGR Arnberger.

4.) Berufung Straßenverlegung Egererstraße

## B E S C H E I D

### I. Spruch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung vom 23.11.2021 über die Berufungen der Berufungswerber Mag. Siegbert Nagl, Mag. (FH) Ildiko Nagl, Hubert Schillhuber vom 29.07.2021 und Dr. Petra Feurstein und DI Sylwia Romanowska vom 28.07.2021 beraten und über diese wie folgt entschieden:

Den vorangeführten Berufungen wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in der derzeit gültigen Fassung insoweit Folge gegeben, dass dem Spruch des angefochtenen Bescheides noch eine weitere Auflage dahingehend hinzugefügt wird, dass der Bauwerberin aufgetragen wird, im Bereich von KN 0,030 der Egererstraße eine Bepflanzung vorzunehmen, durch welche eine Aufhellung im Bereich des Gebäudes der Anrainerin DI Sylwia Romanowska auf dem Grundstück 316/33 der KG 01908 Tullnerbach verringert wird und diese Bepflanzung aufrecht zu erhalten.

Im Übrigen wird den Berufungen keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid unter Hinzufügung der vorangeführten weiteren Auflage vollinhaltlich bestätigt.

### II. Begründung

Da die vorangeführten Berufungen in ihren wesentlichen Teilen zum Großteil wortident sind und nur Frau DI Romanowska eine zusätzliche Begründung hinsichtlich Blendwirkung erhoben hat, werden diese Berufungen gemeinsam behandelt. Zu den Ausführungen in diesen wird Folgendes festgehalten:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Berufungen entgegen § 2 des NÖ Straßengesetzes 99 und entgegen der Rechtsmittelbelehrung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Tullnerbach richten. Hierzu ist festzuhalten, dass in solchen Fällen trotz unrichtiger Bezeichnung der Berufungsbehörde über die Berufung vom tatsächlich zuständigen Organ, nämlich dem Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach zu entscheiden war.

2. Zum Einwand der Befangenheit des Bürgermeisters der Marktgemeinde Tullnerbach wird Folgendes festgehalten:

§ 7 AVG kennt einerseits Fälle der absoluten und andererseits der relativen Befangenheit. Eine absolute Befangenheit gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 liegt nicht vor. Zu Ziffer 4 ist festzuhalten, dass eine Entscheidung in eigener Sache z.B. dann nicht vorliegt, wenn der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz ein vom Vizebürgermeister unterfertigtes Bauansuchen der betreffenden Gemeinde genehmigt (VwGH 19.12.1995, 94/05/0346). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in der Verhandlung vom 28.06.2021 der Vizebürgermeister der Marktgemeinde Tullnerbach als Vertreter der Bauwerberin Marktgemeinde Tullnerbach aufgetreten ist. Damit wurde klargestellt, dass der in dieser Verhandlung anwesende Vizebürgermeister Vertreter der Bauwerberin ist, sodass der Bürgermeister diese Verhandlung auch leiten und den Bescheid erlassen konnte. Eine absolute Befangenheit ist sohin nicht gegeben. Zur relativen Befangenheit nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 AVG ist festzuhalten, dass eine solche nur dann gegeben ist, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit des Entscheidungsorgans in Zweifel zu ziehen. Derartige Umstände sind nicht hervorgekommen und werden von den Berufungswerbern auch nicht behauptet.

Zusätzlich ist noch festzuhalten, dass eine allfällig anzunehmende Befangenheit durch eine von Befangenheit freie Berufungsentscheidung saniert wird (VwGH 29.11.2005, 2004/06/0101). Sollte tatsächlich eine Befangenheit des Bürgermeisters gegeben gewesen sein, wird sie durch die vorliegende Berufungsentscheidung, an welcher der Bürgermeister und der Vizebürgermeister nicht teilgenommen haben, jedenfalls saniert. Dieser Mangel liegt sohin letztlich nicht vor.

3. Zum Berufungsvorbringen eines unterlassenen Ermittlungsverfahrens zu entscheidungsrelevanten Sachverhaltsfeststellungen wird noch Stellung genommen werden. Der behauptete Verfahrensmangel durch diese Unterlassung liegt aber deshalb nicht vor,

weil den Berufungswerbern – wie noch ausgeführt werden wird – kein Anspruch auf die Klärung der von ihnen unter diesem Punkt thematisierten Sachverhalte zusteht.

4. Der weiters unter dem Gesichtspunkt des § 43 AVG gerügte Verfahrensmangel (Erteilung des Wortes an einen Vertreter der ÖBB Infrastruktur AG) liegt ebenfalls nicht vor. Hiezu wird darauf verwiesen, dass Abs. 3 dieser Gesetzesstelle vorsieht, dass der Verhandlungsleiter auch anderen Beteiligten Gelegenheit geben kann, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Da das eingereichte Projekt von der ÖBB Infrastruktur AG ausgearbeitet worden ist, handelt es sich bei einem Vertreter derselben um einen Beteiligten im vorangeführten Sinne. Im Übrigen kann der Verhandlungsleiter auch Nichtbeteiligten das Wort erteilen.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass Verfahrensmängel nicht bestehen.

5. Auch der behauptete inhaltliche Mangel des Bescheidspruchs liegt nicht vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bescheidspruch sämtliche Antragsbeilagen (sohin das gesamte Projekt) detailliert festgehalten worden sind und damit eindeutig klar gestellt worden ist, dass die Bewilligung für dieses Projekt gegeben worden ist. Ein Anschluss all dieser Projektunterlagen zum Bescheid ist gesetzlich nicht gefordert. Wo die Straße verlaufen und wie diese ausgeführt werden soll, ist dem Projekt zu entnehmen.

6. Zutreffend rügt allerdings die Berufungswerberin DI Sylwia Romanowska, dass im bekämpften Bescheid keine Maßnahmen gegen einen möglichen Blendschutz vorgesehen worden sind. Diesem Einwand wurde durch die vom Sachverständigen angeregte Maßnahme der Herstellung einer Bepflanzung im strittigen Bereich Rechnung getragen.

7. Zum Vorbringen der Berufungswerber hinsichtlich ihrer Parteistellung und zu den geltend gemachten inhaltlichen Mängeln der Bescheidbegründung und insbesondere der unterlassenen Abwägung öffentlicher Interessen und der unrichtigen Annahme der Präjudizialität verfahrensfremder Verfahren wird Folgendes ausgeführt:

a) Unstrittig ist, dass Nachbarn lediglich die im § 13 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999 in der derzeit geltenden Fassung taxativ aufgezählten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen können. Die Sachverständigen haben in ihren Gutachten eindeutig festgehalten, dass die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn und die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude derselben und die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zu deren Grundstücken gegeben ist. Aus diesem Grunde haben die Berufungswerber als Nachbarn daher keine Parteistellung und ist auf deren Vorbringen unter diesem Gesichtspunkt nicht weiter einzugehen.

b) Die Berufungswerber berufen sich aber weiters darauf, dass sie Parteistellung als sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden

sollen, besitzen und auf dieser Basis zusätzlich Rechte geltend machen können und in diesem Fall nicht auf die Geltendmachung der Parteirechte der Nachbarn beschränkt sind.

Zu dieser Frage wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid Stellung genommen und festgehalten, dass Anrainer zur Wahrung ihrer dinglichen Rechte auch die Notwendigkeit der Umgestaltung der Straße in Frage stellen können. Der Zusammenhang mit den in dinglichen Berechtigungen gegründeten rechtlichen Interessen muss aber unmittelbar durch die Umgestaltung der geplanten Straße herzustellen sein. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige festgestellt hat, dass die von den Berufungswerbern behaupteten dinglichen Leitungsrechte in den Kanal durch das Straßenbauvorhaben nicht berührt werden und hat dies der Berufungswerber Mag. Siegbert Nagl in der Verhandlung am 28.06.2021 ausdrücklich dadurch bestätigt, dass er festgehalten hat, dass der Verlauf der Kanäle durch das Projekt nicht berührt wird. Seine Behauptung, dass ihm dennoch über die subjektiv-öffentlichen Anrainerrechte hinausgehende Parteirechte zustünden, ist daher weder gesetzlich noch durch die Rechtsprechung gestützt. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Entscheidungen des VwGH 30.09.1988, 87/17/0183 und 15.06.2004, 2004/05/0085 hingewiesen. Im erstgenannten Judikat wird festgehalten, dass der Zusammenhang mit den in dinglicher Berechtigung gegründeten Interessen unmittelbar durch den Bau der geplanten Straße bestehen muss und dinglich Berechtigte demnach ein Begehren insoweit geltend machen können, als sich dadurch ein Eingriff in ihre Rechte ableiten lässt.

Da mögliche dingliche Rechte der Berufungswerber durch das Projekt nicht berührt werden, können diese ihre Berufung auch nicht auf eine Verletzung derselben stützen. Es muss daher nicht untersucht werden, ob die nicht verbücherten behaupteten dinglichen Rechte der Berufungswerber überhaupt gegeben sind.

Aus den vorangeführten Gründen war den Berufungen – abgesehen von der zusätzlich in den Bescheid aufgenommenen weiteren Auflage – keine Folge zu geben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde bei der Marktgemeinde Tullnerbach, gerichtet an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, eingebracht werden. Dieses Rechtsmittel kann in jeder technisch zulässigen Form (schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung) beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Tullnerbach eingebracht werden, hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung hiefür und die Angaben zur Rechtzeitigkeit dieser Beschwerde zu enthalten.

Die Beschwerde ist gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z.1 lit. b des Gebührengesetzes 1957 BGBl Nr. 167/1957 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der BuLVWG-

Eingabengebührenverordnung BGBl II Nr. 387/2014 mit € 30,00 zu vergebühren. Diese Eingabengebühr ist an das Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten auf die Kontonummer IBAN AT83 0100 0000 0550 4109 BIC BUNDATWW zu entrichten, wobei der Name des Einzahlers und als Verwendungszweck die Geschäftszahl des bekämpften Bescheides anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder über einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung der Zahlungsanweisung anlässlich der Einbringung der Beschwerde nachzuweisen.

**Bitte beachten:**

Der Betrag von € 30,00 ist nur dann zu bezahlen, wenn tatsächlich Beschwerde erhoben wird.

Wortmeldungen:

GGR Schwarz , gGR Arnberger, GR Lebinger, GR Dibl, GR DI Ecker,

Antrag: GGR Arnberger beantragt Zustimmung zum Bescheid wie in der im Sachverhalt beschriebenen Form.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abst.: 13 Stimmen dafür, 5 Stimmenthaltungen (GR Wittmann, gGR Schwarz, GR Umshaus, GR Dr. Jandrasits, GR Rieger)

Bgm. Novometsky, Vbgm. Dr. Elsinger und GR DI Romanowska nehmen an der Sitzung wieder teil. Bgm. Novomestsky übernimmt den Vorsitz.

Zur Präsentation der Änderungen des Flächenwidmungs-u.Bebauungsplans wurde Herr DI Schmid einladen.

5.) Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

a.) Flächenwidmungsplan 7. Änderung

b) Bebauungsplan 8. Änderung

Der Entwurf der Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes (7. Änderung des Flächenwidmungsplanes) sowie die Änderungen des Bebauungsplanes lagen während der Zeit von 19.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021 zur allgemeinen Einsicht auf.

Nr.	Grundstücksnummer	Adresse	Änderungswunsch
1	.111, .215, 172/12, 172/46, 172/73	Irenentalstraße 27, 29, 31	Änderung der Bebauungsdichte
2	32/1	Wiener Straße 10	Streichung Kenntlichmachung Wald (Bescheid Teilfläche)
3	172/77, 172/76, 172/79, 172/86, 172/87, 172/73	Irenentalstraße	Widmungsänderung von Vö in Vp
4	33/3, 32/1	Wiener Straße 10	Korrektur Gemeindegrenze, Anpassung an DKM
5	195/1, 195/5, 195/11	Irenentalstraße 47a, 47b,49	Anpassung an DKM, Umwidmung von BK in BW, Anpassung seitlicher und hinterer Bauwuch und Anpassung der Bebauungsdichte an die Umgebung
6	119/2	Tropfberg 125	Technische Korrektur „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ (Geb)

7	119/2	Troppberg 65	Neufestlegung „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ (Geb) mit Einschränkung
8	wurde vor der Auflage gestrichen		
9	div.	div.	Neufassung der Bebauungsvorschriften
10	wurde in der Auflage gestrichen 197,196/11	Irenentalstraße 51	Widmungsänderung BW in Vp, Anpassung an DKM
11	288/7, 286/6, 333/2, 286/3, 277/58	Norbertinumstraße 7	Festlegung bzw. Änderung von Bebauungsbestimmungen
12	288/7, 286/6, 333/2, 286/3, 277/58	Norbertinumstraße 7	Anpassung an Teilungsentwurf, Vö in BS und Vp
13	305/149, 308/25	Weidlingbachstraße	Anpassung Verkehrserfordernis, Änderung Widmung Vö in BK
14	292/2, 292/1	Bolzanistraße/ Norbertinumstraße	Streichung Vö, Anpassung Bebauungsbestimmungen an Umgebung
15	334, 294/1, 292/1, 292/2	Norbertinumstraße	Anpassung der Verkehrsfläche, Bachverlauf, Widmungsgrenzen
16	240/3, 240/4 bzw. 251/10, 251/28	Irenentalstraße zw. Klosterstraße	Fehlerkorrektur, Darstellung einer fehlenden Baufeldabgrenzung
17	267/33, 321/18	Hauptstraße/ Wiesengasse	Anpassung an Teilungsentwurf, Vö in BK

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur 7. Änderung der Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplans)

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag bei Änderungspunkt Nr. 14 der Stellungnahme der Gemeinde nicht stattzugeben und die Änderung von 15% auf 20% zu belassen.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abst.: 19 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GGR Barisits), 1 Gegenstimme (GR DI Romanowska)

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur 8. Änderung der Verordnung des Bebauungsplans.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

Wortmeldungen: gGR Schwarz, UGR Kubista, DI Schmid, GR Lebinger, GR Dibl, gGR Arnberger, GR Donner, Vbgm. Dr. Elsinger, gGR Dr.Jandrasits, GR DI Romanowska, gGR Barisits, GR DI Ecker, Bgm. Novomestsky

c) Aufhebung Aufschließungszone

1.) Bauland-Sondergebiet - Bildungseinrichtungen - Aufschließungszone 5, Aufhebung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 die Widmungsänderung von Grünland-Parkanlage (Gp) und Grünland-Sportstätten (Gspo) in „Bauland-Sondergebiet - Bildungseinrichtungen - Aufschließungszone 5“ (BS-Bildungseinrichtungen-A5) beschlossen. Hierzu wurde nachstehende Freigabebedingung festgelegt:

- Vorgabe eines behördlich geprüften und positiv begutachteten Verkehrsprojekts

Es liegt ein den Freigabebedingungen entsprechendes Verkehrsgutachten der Kiener Consult Ziviltechniker GesmbH. aus dem Jahr 2018 vor, der Umbau der Tunnelröhre wurde bereits im Jahr 2019 abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für eine Freigabe der Aufschließungszone 5 (BS-Bildungseinrichtungen-A5) sind somit erfüllt.

2.) Bauland-Sondergebiet – Bildungseinrichtungen – Aufschließungszone 6, Aufhebung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 die Widmungsänderung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in „Bauland-Sondergebiet - Bildungseinrichtungen - Aufschließungszone 6“ (BS-Bildungseinrichtungen-A6) beschlossen. Hierzu wurden nachstehende Freigabebedingungen festgelegt:

- Durchführung eines Architekturwettbewerbs unter Beteiligung der Marktgemeinde Tullnerbach
- Sicherstellung der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses zumindest durch Erstellung eines Teilbebauungsplans, bei dem auf den Liegenschaften Gst.-Nr. 286/1 und 286/2 die Festlegung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von 346 m. ü. A. und auf der Liegenschaft Gst.-Nr. 286/4 von 348 m. ü. A. vorzunehmen ist
- Vorlage eines Verkehrsgutachtens, nach dem keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. eines behördlich geprüften und positiv begutachteten Verkehrsprojekts

Zur Entwicklung der Widmungsfläche wurde im Jahr 2017 unter Beteiligung der Marktgemeinde Tullnerbach ein Wettbewerbsverfahren durch das Bundesministerium für Bildung, vertreten durch den Landesschulrat für Niederösterreich, durchgeführt, aus dem das Architekturbüro fasch&fuchs.architekten als Gewinner hervorging. Der Bürgermeister war als Vertreter der Marktgemeinde Tullnerbach stimmberechtigtes Mitglied des Preisgerichts. Ein Protokoll der Preisgerichtssitzung vom 04. und 05.12.2017 liegt vor.

Die Sicherstellung der Umsetzung des daraus hervorgegangenen Wettbewerbsergebnisses wird im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplans, die am 23.11.2021 durch den Gemeinderat beschlossen wird, entsprechend den Freigabebedingungen gewährleistet: Für die von der Widmungsänderung betroffenen Liegenschaften Gst.-Nr. 286/1 und 286/2 wird eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 346 m. ü. A., für die betroffenen Bereiche der Liegenschaften Gst.-Nr. 286/3 und 286/4 wird eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 348 m. ü. A. festgelegt. Die genannten Grundstücksnummern beziehen sich auf die der 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. 8. Änderung des Bebauungsplans zugrundeliegende Digitale Katastralmappe (DKM) mit Stand Oktober 2018. Gem. DKM Stand Oktober 2020 (NÖ Atlas) sind die betroffenen Bereiche alle dem Gst.-Nr. 286/5, innliegend in der EZ 1492, KG Tullnerbach, zugehörig.

Es liegt ein den Freigabebedingungen entsprechendes Verkehrsgutachten der Kiener Consult Ziviltechniker GesmbH. aus dem Jahr 2018 vor, der Umbau der Tunnelröhre wurde bereits im Jahr 2019 abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für eine Freigabe der Aufschließungszone 5 (BS-Bildungseinrichtungen-A5) sind somit erfüllt.

Nunmehr liegt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach nachstehende Verordnung zum Beschluss vor, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.2021/Top 5) beschließen möge:

# Verordnung

beschlossen:

## § 1

Gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020 werden die im örtlichen Raumordnungsprogramm als „Bauland-Sondergebiet - Bildungseinrichtungen - Aufschließungszone 5“ (BS-Bildungseinrichtungen-A5) und „Bauland-Sondergebiet - Bildungseinrichtungen - Aufschließungszone 6“ (BS-Bildungseinrichtungen-A6) festgelegten Flächen im Bereich der Norbertinumstraße 7, Grundstücke Nr. 286/1, 286/2, 286/3, 286/4 und 286/5, KG Tullnerbach (DKM Stand Oktober 2018) bzw. Grundstück Nr. 286/5, KG Tullnerbach (DKM Stand Oktober 2020) freigegeben.

## § 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszonen 5 und 6 sind durch die getroffenen Maßnahmen und die 8. Änderung des Bebauungsplanes (GR-Beschluss vom 23.11.2021/Top 5.) erfüllt.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Verordnung der Freigabe der Aufschließungszonen 5 und 6.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

### 6.) Sonderschulgemeinde u. Polytechnische Schulgemeinde Tulln, Schulneubau u. Turnsaal

Gemäß der Schulsprengel und Schulgemeinde der Polytechnischen Schulen NÖ gehört die Gemeinde Tullnerbach mit dem Ortsteil Riederberg dem Schulsprengel der Polytechnischen Schulgemeinde Tulln an. Zur Finanzierung der kommenden Schulbauprojekte der Sonderschulgemeinde Tulln und der Polytechnischen Schulgemeinde Tulln wird ein Übereinkommen angestrebt. Die Aufteilung des zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Schulaufwandes in der investiven Gebarung soll nach der Berechnungsmethode des § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz erfolgen. Der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand berechnet sich daher zu 50% aus der Finanzkraft und zu 50% aus den Schülerzahlgen der letzten 3 Jahre, jährlich angepasst. Nach Erhebung der Finanzkraft und der Schüler aller beteiligten Gemeinden wird der Aufwand der Gemeinde Tullnerbach mit 0 festgestellt, da die Einwohnerzahl sehr gering ist und seit Jahren keine Schüler aus Tullnerbach die Schule besuchen.

Nach Rücksprache mit StADir.-Stv. Mag. Resch von der Stadtgemeinde Tulln wäre auch seitens der Marktgemeinde Tullnerbach ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss zu fassen, auch wenn der derzeitige Aufwand für die Gemeinde 0 ist.

Wortmeldungen: GGR Arnberger

Antrag: Der Vorsitzende beantragt die Zustimmung zum Übereinkommen betreffend dem Schulneubau und Turnsaal lt. vorstehendem Sachverhalt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

7.) Anboteröffnung Baumpflegemaßnahmen:

Für die Erstellung und Wartung des Baumkataster (Weiterführung) und der Kontrolle der Bäume im Ortsgebiet von Tullnerbach für die nächsten kommenden 5 Jahre wurden nachstehende Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Firma Österreichische Bundesforste Ag., 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12

Firma Greentec Gartengestaltungen Ges.m.b.H., 3002 Purkersdorf, Wienerstraße 83

Firma Grünbau Jakel GmbH., 1220 Wien, Haffnergasse 4

Firma Maschinenring Neulengbach-Tullnerfeld, 3451 Spital/Michelhausen, Ebenfeld 1

Firma Baumarbeiten Spiegel, 3002 Purkersdorf, Wienerstraße 7

Zur heutigen Eröffnung liegen 3 Angebote vor:

Österr. Bundesforste AG jährliche Regelkontrolle	€	7,10	/Baum excl. Ust.
Ersterfassung	€		/Baum excl. Ust.
Baummarkierung	€	1,00	/Baum excl. Ust.
Verortung	€	1,00	/Baum excl. Ust.
Maschinenring Neul.-T. jährliche Regelkontrolle	€	6,00	/Baum excl. Ust.
Ersterfassung	€		/Baum excl. Ust.
Baummarkierung	€	0,45	/Baum excl. Ust.
Verortung	€	0,30	/Baum excl. Ust.
Baumarbeiten Spiegel jährliche Regelkontrolle	€	6,45	/Baum excl. Ust.
Ersterfassung	€		/Baum excl. Ust.
Baummarkierung	€	1,90	/Baum excl. Ust.
Verortung	€	3,60	/Baum excl. Ust.

Alle Preise zuz. 20% Ust.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Auftragsvergabe an den Maschinenring Neulengbach für die Erstellung und Wartung des Baumkatasters und der Kontrolle der Bäume im Ortsgebiet Tullnerbach für die kommenden 5 Jahre zu den vorstehenden Kosten lt. Angebot.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

8.) Nachtbus Wienerwald:

Die Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Ostregion für den Nachtbus Wienerwald Linie 453 endet mit 11.12.2021. Nunmehr liegt eine neuerliche Finanzierungsvereinbarung für beide Nachtbusfahrten um 02:00 und 3:30 Uhr ab Hütteldorf bis Tullnerbach an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen für den Zeitraum 12.12.2021 bis 11.12.2022 zu den Kosten für unsere Gemeinde nach Abzug der Förderung in Höhe von € 1.783,29 vor.

Die Mitglieder des Ausschusses III (Finanzen,...) empfehlen dem Gemeinderat mehrheitlich der Finanzierungsvereinbarung für den Nachtbus Wienerwald (Linie 453) für den Zeitraum 13.12.2021 bis 10.12.2022 lt. vorstehenden Kosten vorbehaltlich der Zustimmung der anderen beteiligten Gemeinden zuzustimmen.

GR Rieger verlässt vor Abstimmung den Raum und ist nach Abstimmung wieder anwesend.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt die Zustimmung der Finanzierungsvereinbarung für den Nachtbus Wienerwald (Linie 453) für den Zeitraum 13.12.2021 bis 10.12.2022 lt. vorstehenden Kosten vorbehaltlich der Zustimmung der anderen beteiligten Gemeinden.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

9.) Reinigung Gemeindehäuser, Auftragsvergabe

Mit der Reinigung der Gemeindehäuser soll Frau Mnozil Stefanie mit ihrer Einzelfirma beauftragt werden. Der Arbeitsaufwand beim Gemeindehaus Hauptstraße 47a beträgt im Monat ca. 22 Stunden und wird direkt mit der Hausverwaltung abgerechnet. Für das Feuerwehrhaus und den Mehrzweckraum beträgt der Arbeitsaufwand jeweils ca. 6 Stunden pro Monat. Für den Bauhof benötigt Fa. Mnozil ca. 7 Stunden im Monat. Der Stundenlohn von Frau Mnozil ist mit € 30,- pro Stunde inkl. Reinigungsmittel festgelegt.

Wortmeldungen: GR Umshaus, Bgm. Novomestsky, gGR Schwarz, GR Lebinger, GR Dibl, gGR Arnberger.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt die Zustimmung der Auftragsvergabe zur Reinigung der Gemeindehäuser an Frau Mnozil Stefanie lt. vorstehenden Sachverhalt vorerst befristet auf 1 Jahr.

Beschl.: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abst.: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltung (GR Umshaus, gGR Schwarz)

10.) Korrektur Verordnung "Bezüge der Mitglieder des Gemeinderats" – Entfall Entschädigung Umweltgemeinderat

Mit Wirkung vom 01. März 2015 wurden die Bezugsansprüche der Gemeindeorgane im NÖ Landes- und Gemeindebezugsgesetz 1997, LGBl.0032 idgF, neu geregelt. Der Bezug des Bürgermeisters ist in einer Gemeinde im § 15 Absatz 1 nach Einwohner festgelegt. Die Entschädigung des Umweltgemeinderates wurde mit der Novelle 0032-13 zum NÖ Landes- und Gemeindebezugsgesetz 1997 ersatzlos aufgehoben.

Nunmehr muss die Verordnung an die gesetzlichen Vorgaben wie folgt angepasst werden:

**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom 23.11.2021 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund des § 15 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Ersten Vizebürgermeisters beträgt ..... 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Zweiten Vizebürgermeisters beträgt ..... 35 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme der Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von ..... 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung von..... 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Der Anspruch auf Bezüge oder auf Entschädigung entsteht mit dem Monatsersten, der auf das rechtsbegründende Geschehen, welches gemäß den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsrechtes die volle Ausübung des Mandates oder Amtes gestattet, folgt.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 22. Mai 2000 außer Kraft.

Wortmeldung: UGR Kubista , gGR Schwarz , KV Danko, Vbgm. Dr. Elsinger

Antrag: Der Vorsitzende beantragt vorstehender Verordnung zuzustimmen.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

11.) Blumeninsel, Erweiterung Mietvertrag:

Unsere Mieterin Frau Irene Riedel mietet rückwirkend ab 01.08.2021 die zwei verbleibenden Büroräume im Lokal 2 an. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf € 600,-- inkl. Ust. Die Gesamtmieteinnahmen belaufen sich auf € 2.900,--.

Die Mitglieder des Ausschusses IV (Wirtschaft,...) empfehlen in der Sitzung vom 10.11.2021/Top 4 dem Gemeinderat mehrheitlich der Erweiterung des Mietvertrages der Blumeninsel zuzustimmen.

Wortmeldungen: gGR Barisits, UGR Kubista, gGR Schwarz

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur zusätzlichen Vermietung der zwei Räume des Mietvertrages der Blumeninsel ab 01.10.2021 um die zwei verbleibenden Büroräume im Lokal 2 zu der monatlichen Miete in Höhe von € 600,-- inkl. Ust.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

11a.) Hauptstraße 47 Lokal 1, Mietvertrag:

**Beil./B** Der Mietvertrag zwischen Alpenland und aktiver Kinderinsel endet mit 31.12.2021.

Um die Ausfallhaftung zu umgehen, ist wie bereits im Aussch. IV besprochen vorgesehen das Lokal ab 01.01.2022 seitens der Gemeinde anzumieten. Das Lokal ist 101 m<sup>2</sup> groß, inkl. eines Garagenparkplatzes Bruttomiete €1.391,17 Anzahlung 3 MM. Da nunmehr bereits ab 03.12.2021 mit der Apotheke Pressbaum ein Nachmieter gefunden wurde, soll das Lokal 1 Hauptstraße 47 bereits ab 1.12.2021 von der Fa. Alpenland angemietet werden. Der zu unterfertigende Mietvertrag und die Ergänzungsvereinbarung zum Mietvertrag liegt vor.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zum vorliegenden Mietvertrag und zur Ergänzungsvereinbarung ab 01.12.2021 lt. vorstehendem Sachverhalt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

Nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes vorgebracht:

GR Umshaus bringt die an ihn gerichtete Anfrage von Herrn Silbernagel hinsichtlich des Tennisplatzes Lawies vor. Hierzu berichtet gGR Barisits, dass diesbezüglich der Betreiber zusätzliche Sträucher pflanzt.

GGR Dr. Jandrasits fragt um den nächsten GR-Sitzungstermin an. Hiezu wird seitens des Bürgermeisters der Termin mit 14. Dezember 2021 bekannt gegeben.

Weiters wird seitens gGR Dr. Jandrasits vorgebracht, dass die Laterne bei der Kirche im Irenental noch nicht wieder aufgestellt wurde und hat Bedenken hinsichtlich einer Stromführung.

GR Juren fragt hinsichtlich des gefälltten Baumes beim Gemeindezentrum an. Hierzu führt Bgm. Novomestsky aus, dass der Baum kaputt war und eine Nachpflanzung im Ort erfolgt.

GGR Schwarz fragt wegen den noch fehlenden Fahnenmasten bei der Gemeinde an. Hiezu berichtet der Vorsitzende, dass am alten Standort der Platz nicht mehr ausreicht und ein neuer Standort gefunden werden soll.

GGR Barisits bringt vor, dass seitens der Fa. Alpenland AG die Zustimmung für die notwendigen Umbauarbeiten der zwei neu angemieteten Räume vom Lokal 2 durch die Blumeninsel, vorliegt.

GR Mag. Schmutterer begrüßt alle Anwesenden wieder als neue Gemeinderätin.

Ende der Sitzung: 22:08 Uhr



Bgm. Johann Novomestsky



Schriftführer

Zustellung des Protokolles am 10.12.2021 an:

1.) Liste N., zu Hdn. Frau GGR. Sylvia Arnberger

Protokoll der GR Sitzung vom 23.11.2021/ Seite 16

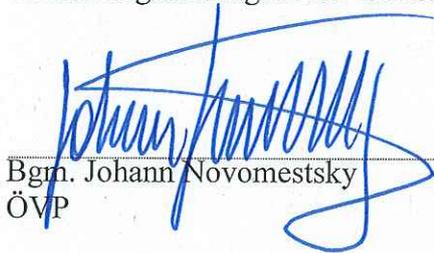
- 2.) GRÜNE, zu Hdn. Herrn Vbgm. Dr. Mag. Helmut Elsinger
- 3.) ÖVP, zu Hdn. Herrn gGR. Christian Schwarz
- 4.) SPÖ, zu Hdn. Herrn GR Thomas Waismaier

Protokoll genehmigt in der GR-Sitzung am 14.12.2021.

  
-----  
Bgm. Johann Novomestsky

  
-----  
Schriftführer

Protokoll genehmigt in der GR-Sitzung am 14.12.2021.

  
-----  
Bgm. Johann Novomestsky  
ÖVP

  
-----  
GGR. Sylvia Arnberger, N.

  
-----  
GGR Christian Schwarz,

  
-----  
Vbgm. Dr. Mag. Helmut Elsinger, GRÜNE

  
-----  
GR Thomas Waismaier, SPÖ